

Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2022)

Aufgrund von §§ 3, 24, 30 Abs. 4 i.V.m. §§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]), § 46 Abs.4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00 Nr. 13, S. 158, ber. GVBl. I/01 Nr. 03, S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. März 2018 (GVBl. I/18 Nr. 4, S. 3) i.V.m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.I. II/19, (Nr.40)), geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl.I. II/19, (Nr.47)) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal.

§ 2

Grundsätze

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick sowie den sachkundigen Einwohnern Einwohnerinnen und Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Hiermit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen allgemeinen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Daneben werden den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats und der Behindertenbeauftragte erhalten gemäß § 24 BbgKVerf Ersatz Ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.

(4) Die Schiedspersonen in der Gemeinde Panketal erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde Panketal für Sachkosten nach § 12 Abs.1 Schiedsstellengesetz bleibt unberührt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen/ Kürzungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Das Sitzungsgeld wird ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Zahlungen gemäß § 2 dieser Satzung erfolgen jeweils monatlich rückwirkend bis zum letzten Arbeitstag des folgenden Monats.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit drei Monate nicht ausgeübt, so wird den Betreffenden ab dem vierten Monat der Nichtausübung des Mandats bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Mandats keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Nichtausübung wird vermutet,

a.) wenn das Mitglied der Gemeindevertretung nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse bzw. an den Sitzungen seiner Fraktion teilgenommen hat,

b.) wenn das Mitglied des Ortsbeirates nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung des Ortsbeirates teilgenommen hat,

c.) wenn die sachkundigen Einwohner nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung ihrer Ausschüsse bzw. an keinen Sitzungen einer Fraktion teilgenommen haben.

Vor der Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Mandatsträger anzuhören.

(4) Die Anwesenheitslisten sind bis zum 15. Arbeitstag des auf die Sitzung folgenden Monats im Falle von § 8 Abs. 1, 2 und 4 von den Ausschussvorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und den Ortsvorstehern vorzulegen.

(5) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(3) Die Ortsvorsteher von Schwanebeck und Zepernick erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 Euro.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(5) Die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro. Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Schiedspersonen erhalten eine monatliche

Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Dauert die Vertretung länger als einen Kalendermonat an, so erhält der/die Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Sofern die Vertretung länger als drei Kalendermonate andauert, erhält der/die Vertretene keine Aufwandsentschädigung mehr.

§ 5

Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalls für Mitglieder des Seniorenbeirats und den Behindertenbeauftragten

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats und der Behindertenbeauftragte haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im ursächlichen Zusammenhang stehenden geldlichen Aufwendungen wie Kosten für Porto, Telefongebühren, Reise- und Fahrtkosten und notwendiger Nebenkosten.

(2) Die Erstattung der Auslagen erfolgt nach Vorlage prüfbarer Originalbelege.

(3) Für den Ersatz von Verdienstausfall gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält zusätzlich zu der in § 4 dieser Satzung geregelten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 Euro.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

(4) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3 zu, erhält diese eine insgesamt verminderte Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro.

(6) Dauert die Vertretung der unter Absatz 1, 2 und 3 sowie unter § 4 Absatz 3 Genannten länger als einen Kalendermonat an, so erhält der Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen in voller Höhe. Für die Zahlung der nach Satz 1 zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vertretung der in § 4 Abs. 3 Genannten werden Vertretungszeiträume ab dem 01.01.2022 berücksichtigt.

§ 7

Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und Auslagenersatz

(1) Nehmen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick an der freiwilligen papierlosen Gremienarbeit teil, steht ihnen

nach Unterzeichnung einer widerruflichen Teilnahmeerklärung Auslagenersatz und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu.

(2) Für den Neuerwerb eines für die papierlose Gremienarbeit geeigneten mobilen Endgerätes wird einmalig pro Wahlperiode ein Auslagenersatz in Höhe des tatsächlichen Anschaffungspreises, maximal bis zu 500 EUR gewährt. Die für die Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit benötigte Software (Sitzungsapplikation) wird von der Gemeinde Panketal bereitgestellt. Die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der geeigneten Hard- und sonstigen Software liegt bei dem an der papierlosen Gremienarbeit teilnehmenden Mitglied (Nutzer). Ein Rechnungsbeleg ist durch den Nutzer unaufgefordert vorzulegen. Bei der Beendigung der papierlosen Gremienarbeit vor Ablauf der Nutzungsdauer ist anteilig pro Quartal bezogen auf die verbleibende Nutzungsdauer der gezahlte Auslagenersatz anteilig zurück zu erstatten. Es wird von einer Nutzungsdauer der mobilen Endgeräte von vier Jahren ausgegangen. Der Anteil orientiert sich an der verbleibenden Nutzungsdauer und beträgt 1/16 pro Quartal. Gründe für die Beendigung der papierlosen Gremienarbeit können insbesondere der Widerruf der Teilnahmeerklärung, die Niederlegung des Mandats und die Abberufung aus der Tätigkeit eines sachkundigen Einwohners oder die Nichtannahme des Mandats sein. Der Antrag auf Zahlung des einmaligen Auslagenersatzes soll im Regelfall am Anfang einer Wahlperiode gestellt werden.

(3) Die Bereitstellung eines internetfähigen mobilen Endgerätes obliegt dem Nutzer, damit eine standortunabhängige Nutzung der Sitzungssoftware gewährleistet werden kann. Dies kann durch die Nutzung eines internen oder externen Peripheriegerätes erfolgen, das eine Verbindung zwischen dem mobilen Endgerät und einem Internetdienstanbieter unter Nutzung des Mobilfunknetzes herstellt und somit eine Nutzung des Internets ermöglicht. Für diese wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat gewährt. Bei Nutzung privater mobiler Endgeräte wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat von der Gemeinde Panketal gewährt. Die gleichzeitige Gewährung von Auslagenersatz für den Neuerwerb eines Endgerätes i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 und einer Aufwandsentschädigung für die Nutzung privater mobiler Endgeräte während einer Wahlperiode ist ausgeschlossen.

(4) Die Zahlung des Auslagenersatzes erfolgt nach Vorliegen der Teilnahmeerklärung und des Rechnungsbelegs innerhalb eines Kalendermonats. Die Aufwandsentschädigungen nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung werden nach Vorliegen der Teilnahmeerklärungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gezahlt. Bei der Beendigung der papierlosen Gremienarbeit im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 8 dieser Satzung endet auch die Zahlung des Auslagenersatzes.

§ 8

Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als Mitglieder berufen sind, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.

(2) Sachkundige Einwohner, die durch die Gemeindevertretung in deren Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Darüber hinaus erhalten die sachkundigen Einwohner für ihre Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.

(3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 Euro, sofern sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 3 erhalten.

(4) Mitglieder von Fraktionen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.

(5) Bei Unterbrechung der Sitzungen der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse und deren Fortsetzung an einem anderen Termin entsprechend § 34 (5) Kommunalverfassung wird für die Fortsetzungssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro gewährt. Sitzungs- und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 9

Verdienstaufschlag

(1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Höchstbetrag für die Erstattung von Verdienstaufschlag beträgt 13,00 Euro/Stunde und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags kann maximal für 35 Stunden monatlich geltend gemacht werden. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 10

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung für die Betreuung bzw. Pflege entspricht dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

§ 11

Reisekostenvergütung/Fahrkostenerstattung

(1) Für vom Hauptausschuss genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Panketal sind keine Reisen im Sinne von Absatz 1. Kosten für diese Fahrten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet werden, sofern der Sitzungsort mehr als 10 km von der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Panketal entfernt liegt. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

§ 12 Beginn und Ende der Zahlungsansprüche

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung seine Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung verliert. Ein wiedergewähltes Mitglied der Gemeindevertretung erhält für den Monat, indem es seine Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung zunächst verliert und aufgrund der Wiederwahl die Mitgliedschaft wieder erwirbt, die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 nur einmal. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Ortsbeirat erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates seine Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates verliert. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 3 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz des Ortsbeirates übernimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz verliert. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Beginn des Monats, in dem der sachkundige Einwohner seine Rechtsstellung erwirbt und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der sachkundige Einwohner seine Rechtsstellung als sachkundiger Einwohner verliert. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 5 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Rechtsstellung als Schiedsperson der Gemeinde Panketal erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Schiedsperson ihre Rechtsstellung als Schiedsperson der Gemeinde Panketal verliert.

(2) Der Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 1, 2 und 3 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz übernimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz verliert. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Begrifflichkeit, Inkrafttreten

(1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2021) außer Kraft.

Panketal, den 29.09.2022

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2022) wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 29.10.2022 (Nr. 8) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister